

**VEREINTE  
NATIONEN**  
  
**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
  
S/RES/1061 (1996)  
14. Juni 1996

---

RESOLUTION 1061 (1996)

*verabschiedet auf der 3673. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 14. Juni 1996*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996 (S/1996/412),

*in Bekräftigung* seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegende Verschlechterung der Lage in Tadschikistan sowie *unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, daß die tadschikischen Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen ehrlich und nach Treu und Glauben erfüllen,

*unter Hinweis* auf die von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen zur Beilegung des Konflikts und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse sowie *unter Betonung* der Unzulässigkeit jeglicher feindseliger Handlungen in Tadschikistan und an der tadschikisch-afghanischen Grenze,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der baldigen Wiederaufnahme der Gespräche zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO), *mit dem Ausdruck* seiner Hoffnung, daß baldmöglichst maßgebliche Fortschritte in

Richtung auf eine politische Regelung des Konflikts erzielt werden, sowie *in Unterstützung* der vom Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten in diesem Sinn unternommenen Bemühungen,

*betonend*, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

*mit dem Ausdruck* seiner Befriedigung über die regelmäßigen Kontakte zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan,

1. *dankt* für den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1995;
2. *fordert die Parteien auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und die Teheraner Vereinbarung (S/1994/1102, Anhang 1) und alle anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen voll einzuhalten, und *fordert sie mit allem Nachdruck auf*, die Waffenruhe für die gesamte Dauer der innertadschikischen Gespräche zu verlängern;
3. *beschließt*, das Mandat der UNMOT bis zum 15. Dezember 1996 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Teheraner Vereinbarung in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie unter Beweis stellen, und *beschließt ferner*, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
4. *bekundet* seine Absicht, das künftige Engagement der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu überprüfen, falls sich die Aussichten für den Friedensprozeß während des Mandatszeitraums nicht verbessert haben sollten;
5. *fordert die Parteien auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten und die innertadschikische Gesprächsrunde unverzüglich wieder aufzunehmen, um mit Hilfe der als Beobachter bei den innertadschikischen Gesprächen fungierenden Länder und Regionalorganisationen zu einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts zu gelangen;
6. *fordert die Parteien auf*, mit der UNMOT voll zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, und *fordert sie und insbesondere die Regierung Tadschikistans außerdem auf*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der UNMOT aufzuheben;
7. *fordert die Parteien außerdem auf*, die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission unverzüglich wieder aufzunehmen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die tadschikische Opposition, die ihnen von der Regierung Tadschikistans angebotenen Sicherheitsgarantien

nach Treu und Glauben anzunehmen;

8. *fordert* die afghanischen Behörden und die UTO *auf*, die für die Errichtung eines zusätzlichen Verbindungspostens in Taloqan erforderlichen Vorkehrungen abzuschließen;

9. *fordert* die tadschikischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz voll zusammenzuarbeiten, um den Austausch von Gefangenen und Internierten zwischen den beiden Seiten zu erleichtern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle drei Monate über die Durchführung der Teheraner Vereinbarung, die bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts erzielten Fortschritte und die Tätigkeit der UNMOT Bericht zu erstatten;

11. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage, die durch die jüngsten Naturkatastrophen noch gravierender geworden ist, und *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen rasch und großzügig zu unterstützen;

12. *ermutigt* die Staaten, insbesondere in Erwartung der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) eingerichteten Freiwilligen Fonds zu entrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----